

**Satzung  
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung  
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr  
der Stadt Bingen am Rhein vom 06.06.2005**

Der Stadtrat von Bingen am Rhein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 – in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Grundsatz**

Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadt Bingen am Rhein dem Wehrleiter oder dem Wehrführer des jeweiligen Stadtteils anzufordern.

**§ 2  
Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden (§ 3 Abs. 2 LBKG) unentgeltlich.

**§ 3  
Entgeltliche Leistungen**

- (1) Für die in § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Stadt Bingen am Rhein Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 34 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
  2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
  4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen,
  5. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 34 LBKG.

**§ 4  
Schuldner**

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 37 Abs. 1 und 2 sowie in § 34 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
  - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
  - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräte bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.
- (5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
  - a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Stadt Bingen am Rhein zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung,
  - b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
  - c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,
  - d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.

## **§ 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Stadt Bingen am Rhein ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7 Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Bingen am Rhein nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bingen am Rhein vom 02.10.1992 und die dazu ergangenen Änderungen.

Bingen am Rhein, den 06. Juni 2005

Birgit Collin-Langen  
Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen vom 06.06.2005.

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 07.12.2007.

Die Anlage wurde zur Vervollständigung und Komplettierung in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 15.07.2011 nochmals öffentlich bekannt gemacht.

## \*Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bingen am Rhein

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

### I. Personalkosten (Einsatz eigenen Personals)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der Entgeltgruppe 9, Stufe 4, des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zusätzlich eines Zuschlags von 80 v.H.
2. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 15,00 EUR je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.
3. Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 5 LBKG je nach Ausrückstärke und Zeitaufwand 300,00 EUR bis 750 EUR.

### II. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Löschfahrzeuge		
1.1 Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	100,00 EUR
	LF 16/12	120,00 EUR
	HLF 20/16	130,00 EUR
1.2 Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	120,00 EUR
	TLF 24/48	140,00 EUR
	TSF-W	75,00 EUR
2. Sonderfahrzeuge		
2.1 Drehleiter	DLK 23/12	155,00 EUR
2.2 Rüstwagen	RW 2	130,00 EUR
2.3 Gerätewagen Atemschutz	GW-AS	120,00 EUR
2.4 Gerätewagen Gefahrgut	GW-G II	135,00 EUR
3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge		
3.1 Einsatzleitwagen (ELW)		50,00 EUR
3.2 Lastkraftwagen m. Ladekran		80,00 EUR
3.3 Mannschaftswagen (MW)		50,00 EUR
3.4 Rettungsboot		
3.4.1 RPL 5		270,00 EUR
3.4.2 RPL 3		115,00 EUR
3.5 Schlauchboot mit Außenmotor		50,00 EUR
3.6 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)		60,00 EUR
3.7 Ölsperren-Anhänger je Tag und ausgelegtem Meter		7,50 EUR

\* geändert durch 1. Änderungssatzung vom 06.12.2007

4. Feuerwehrtechnisches Gerät		
4.1 Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern		22,50 EUR
	je Scheinwerfer einzeln	12,00 EUR
4.2 Be- und Entlüftungsgerät		22,50 EUR
4.3 Feuerlöscher in Bereitschaft (je Tag)		12,00 EUR
4.4 Motorsäge		20,00 EUR
4.5 Notstromaggregat	bis einschl. 15 KVA	40,00 EUR
	bis einschl. 58 KVA	65,00 EUR
4.6 Öl-Auffangbehälter	bis 10 m <sup>3</sup>	28,00 EUR
	über 10 m <sup>3</sup>	42,00 EUR
4.7 Pressluftatmer je Einsatz		30,00 EUR
4.8 Schlammpumpe		25,00 EUR
4.9 Schlauchmaterial B / C je Tag		5,00 EUR
4.10 Strahlrohr B/C je Tag		10,00 EUR
4.11 Tauchpumpe V4L		35,00 EUR
4.12 Tragkraftspritze	bis 400 l	32,00 EUR
	über 400 l	42,00 EUR
4.13 Tragbares Schneidgerät o. Gas		30,00 EUR
4.14 TS 8/8		60,00 EUR

### III. Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen von Personal, Material oder Geräten von Dritten werden die der Stadt Bingen am Rhein in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

### IV. Arbeiten an fremdem Gerät

Füllen von Pressluftflaschen	
für Feuerwehren pro Ltr.	1,30 EUR
für sonstige (private) pro Ltr.	1,70 EUR
Schläuche – waschen, trocknen, prüfen je Stück	12,00 EUR

### V. Entsorgungskosten

Entsorgung von angereichertem Ölbindemittel inkl. Beschaffungskosten pro Sack	65,61 EUR
Einmalölsperre inkl. Beschaffungskosten und Entsorgung pro lfd. Meter	24,27 EUR

### VI. Gebühren nach dem Pauschalaufwand

Bereitstellung eines Fahrzeuges bei Brandsicherheitswachen pro Tag	70,00 EUR
Für Hilfeleistungen bis zu einer Stunde Einsatzdauer wird eine Pauschale von 180,00 EUR erhoben, soweit dieser Betrag durch das eingesetzte Personal und Material nicht überschritten wird.	180,00 EUR
Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen	600,00 EUR
Auslagenersatz	6,00 EUR